

Boxverband Baden-Württemberg

Satzung



INHALTSVERZEICHNIS

Präambel	3
A. Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit	3
§ 1 - Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr.....	3
§ 2 - Zweck des Verbandes, Gemeinnützigkeit	3
B. Mitgliedschaft des BVBW in Organisationen und Verbänden	4
§ 3 - Mitgliedschaft des BVBW in Organisationen und Verbänden	4
§ 3a-Leistungssport Boxen Baden-Württemberg gUG (haftungsbeschränkt).....	5
C. Mitgliedschaft im BVBW	5
§ 4 - Mitgliedschaften im BVBW.....	5
§ 5 - Erwerb der Mitgliedschaft.....	6
§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 7 - Ausschluss aus dem BVBW	6
§ 8 - Rechte und Pflichten der Mitglieder	7
§ 9 - Beitragswesen.....	8
D. Organisation und Führung des Verbandes	9
§ 10 - Organe des Verbandes	9
§ 11 - Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und Organmitglieder und abweichende Amtszeit.....	9
§ 12 - Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz.....	10
§ 13 - Beschlussfassung und Wahlen	11
§ 14 - Verbandstag.....	11
§ 15 - Tagesordnung des Verbandstages.....	12
§ 16 - Wahlen	12
§ 17 - Anträge.....	13
§ 18 - Außerordentlicher Verbandstag.....	13
§ 19 - Vorstand	14
E Sonstige Einrichtungen und Gremien	17
§ 20 - Kassenprüfer.....	17
§ 21 - Kommissionen.....	17
§ 22 - Box-Jugend Baden-Württemberg.....	18
§ 23 - Rechtsausschuss	18
§ 24 - Ehrenausschuss.....	18
§ 25 - Finanzen	18
F Schlussbestimmungen	19
§ 26 - Bereiche des ehemaligen ABVB und WABV	19
§ 27 - Rechtsnatur der Satzung und der Ordnungen	19
§ 28 - Auflösung	19
§ 29 - Ordnungen	20
§ 30 - Auslegung der Satzung und der Ordnungen.....	20
§ 31 - Gültigkeit dieser Satzung	20

Präambel

Der Boxverband Baden-Württemberg – nachstehend BVBW genannt – ist die freiwillige Vereinigung aller den olympischen Boxsport ausübenden Vereine und Abteilungen in Baden-Württemberg, die den badischen Sportbünden Nord und Süd sowie dem Württembergischen Landessportbund angeschlossen sind.

Der BVBW ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Rassistische Bestrebungen lehnt er ab.

Der BVBW fühlt sich der olympischen Charta verpflichtet und steht für einen verantwortungsvollen Spitzensport und die regelgerechte Ausübung des Boxsports. Er tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein, und bekennt sich zum NADA-Code der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA).

Jedes Amt im BVBW ist Frauen und Männern zugänglich. Satzung, Ordnungen und Bestimmungen des BVBW gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

A. Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit

§ 1 - Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Boxverband Baden Württemberg“ – nachfolgend BVBW genannt – und hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Weinheim.
- (2) Er ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim unter der Nr. VR 430219
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck des Verbandes, Gemeinnützigkeit

- (1) Der BVBW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des BVBW ist die Förderung des Sports, insbesondere des Boxsports und den boxsportverwandten Sportarten wie z.B. Kickboxen (mit und ohne Lowkick, K1), Thaiboxen, MMA und weitere sowie die Förderung der Jugendhilfe.
- (3) Der Verbandszweck wird u. a. verwirklicht durch folgende Aufgaben:
 - a) Interessenvertretung seiner Mitglieder in nationalen Gremien sowie gegenüber der Öffentlichkeit

- b) Aus- und Weiterbildung von Trainern und Kampfrichtern sowie von Ringärzten
 - c) die Genehmigung und Überwachung des Sportverkehrs seiner Mitgliedsvereine
 - d) Veranstaltung von Baden-Württembergischen Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften sowie Turnieren
 - e) Benennung und Betreuung der Athleten bei weiterführenden Wettkämpfen und Turnieren in allen ausgeschriebenen Altersklassen (z. B. Deutsche Meisterschaften)
 - f) Förderung von talentierten Athleten im Rahmen der leistungssportlichen Schulungsorganisationen des Verbandes
 - g) Durchführung von fachlichen und überfachlichen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen
 - h) Entwicklung von Konzepten und Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Breiten-sports
 - i) Öffentlichkeitsarbeit für den olympischen Boxsport
- (4) Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

B. Mitgliedschaft des BVBW in Organisationen und Verbänden

§ 3 - Mitgliedschaft des BVBW in Organisationen und Verbänden

Der BVBW ist Mitglied

- a) als Fachverband in den Badischen Sportbünden Nord und Süd sowie im Württembergischen Landes-Sportbund
- b) im Landessportverband Baden-Württemberg (LSV)
- c) im Deutschen Boxsport-Verband (DBV)

deren Satzungen und Ordnungen er sich selbst und auch hinsichtlich seiner Mitglieder unterwirft.

§ 3a –Leistungssport Boxen Baden-Württemberg gUG (haftungsbeschränkt)

(1) Die Geschäftsführung für den Leistungssport Boxen BW in Personalunion mit der Bundesstützpunktleitung Boxen in Heidelberg und der Funktion als leitender Landestrainer wird durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung einem Geschäftsführer übertragen.

(2) Der BVBW ist Gesellschafter der Leistungssport Boxen Baden-Württemberg, gemeinnützige Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) (im Folgenden nur: „LBBW“), eingetragen im Handelsregister des AG Mannheim unter HRB 746344. Der BVBW hält vom Stammkapital der LBBW in Höhe von insgesamt EUR 1.500,00 einen Anteil in Höhe von EUR 500,00.

(3) Der Zweck der Beteiligung besteht darin, zusammen mit den beiden Mitgesellschaftern in der LBBW, dem Deutschen Boxsport-Verband e.V. und dem Olympiastützpunkt Rhein-Neckar e.V., den Boxsport im Allgemeinen und insbesondere die erfolgreiche Teilnahme von Boxerinnen und Boxern mit Vereinsstartrecht und/oder Trainingsmittelpunkt in Baden-Württemberg an Box-Wettkämpfen aller Art und in allen Altersklassen bis hin zu Weltmeisterschaften / Olympischen Spielen effektiver zu fördern.

(4) Der BVBW wird in der Gesellschafterversammlung der LBBW durch den Präsidenten vertreten.

(5) Der BVBW kann seine Mitgliedschaft in der LBBW entsprechend der Satzung der UG jederzeit beenden. Das gilt insbesondere dann, wenn der in Abs. 2 beschriebene Zweck in der UG nicht mehr ausreichend verwirklicht werden kann.

C. Mitgliedschaft im BVBW

§ 4 - Mitgliedschaften im BVBW

Der BVBW hat folgende Mitglieder:

- a) ordentliche Mitglieder – die bestehen aus den Boxsport treibenden Vereinen oder Abteilungen eines Vereins
- b) Ehrenmitglieder – diese werden nach der Ehrenordnung des BVBW benannt
- c) darüber hinaus können natürliche oder juristische Personen fördernde Mitglieder sein, ohne die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft zu erfüllen, wenn sie den Boxsport durch persönlichen oder materiellen Einsatz fördern. Sie haben Teilnahmerecht am Verbandstag. Ein Stimmrecht steht Ihnen nicht zu.

§ 5 - Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Für den Erwerb der Mitgliedschaft im BVBW ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich, der an den Vorstand zu richten ist.
- (2) Dem Antrag sind – bei angestrebter ordentlicher Mitgliedschaft – beizufügen:
 - a) die aktuelle Vereinssatzung
 - b) der aktuelle Auszug aus dem Vereinsregister
 - c) der aktuelle Freistellungsbescheid des Finanzamtes
 - d) die aktuelle Liste der Vorstandsmitglieder
 - e) eine rechtsverbindlich vom Vorstand unterzeichnete Erklärung, dass der Verein vorbehaltlos die Satzung des BVBW und des jeweils zuständigen Sportbundes anerkennt, sofern dieser Tatbestand nicht bereits in der Vereinssatzung verankert ist.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmeentscheidung. Der Antragsteller erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
- (4) Fördernde Mitglieder stellen einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den geschäftsführenden Vorstand, der über die Aufnahme abschließend entscheidet.

§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) die Mitgliedschaft im BVBW endet durch
 - a) Austritt aus dem BVBW (Kündigung)
 - b) Auflösung oder Löschung des Mitglieds im Vereinsregister
 - c) Ausschluss aus dem BVBW
- (2) Der Austritt aus dem BVBW erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber der Geschäftsstelle. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt

§ 7 - Ausschluss aus dem BVBW

- (1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des BVBW zuwiderhandelt oder das Ansehen und die Belange des BVBW geschädigt worden sind und somit ein wichtiger Grund gegeben ist. Dies ist z.B. der Fall, wenn ein

Mitglied seine Gemeinnützigkeit verliert oder seinen rechtskräftig festgestellten Zahlungsverpflichtungen nach dreimaliger schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von sechs Wochen nachgekommen ist.

- (2) Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- (3) Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied, einschl. der Gründe, schriftlich mittels Übergabeeinschreiben mitzuteilen.
- (4) Gegen den Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Berufung an den Vorstand eingereicht werden. Der geschäftsführende Vorstand ist an der Berufungsverhandlung nicht beteiligt.
- (5) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt und ist nur statthaft, wenn das verbandsinterne Verfahren abgeschlossen ist.

§ 8 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben die Rechte, die ihnen durch die Satzung und die Ordnungen des BVBW eingeräumt werden.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die vom Verbandstag festgesetzten Beiträge zu leisten, die Satzung und Ordnungen des BVBW einzuhalten und verbindlich in ihre Satzungen zu übernehmen sowie die in der Präambel genannten Ziele des BVBW zu fördern.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den BVBW laufend über nachstehende Änderungen schriftlich zu informieren:
 - a) Anschriftenänderungen
 - b) Veränderungen der vertretungsberechtigten Vorstände (§ 26 BGB)
 - c) Änderung der Bankverbindungen
- (4) Nachteile die einem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem BVBW gegenüber erforderliche Änderungen etc. nicht mitgeteilt hat, gehen nicht zu Lasten des BVBW und können diesem nicht entgegengehalten werden.
- (5) Die Anti-Doping-Ordnung des DBV ist zum satzungsmäßigen Bestandteil der Vereine zu machen.
- (6) Die Mitgliederrechte bestehen in Form von

Mitverwaltungsrechten:

- a) Recht auf Mitgestaltung der Geschicke des BVBW, Mitwirkung an der Willensbildung, Wortmeldung, Antragstellung und Redeausschüßungen sowie

- b) Ausübung des Stimmrechts. Damit verbindet sich das Recht auf Einladung zu den Versammlungen.
- c) Passives Wahlrecht als Recht, sich als vorstands- oder sonstiges Gremien-Mitglied bewerben und bestellen zu lassen.
- d) Minderheitenrecht, das heißt dem Recht, zusammen mit weiteren Mitgliedern die Berufung eines außerordentlichen Verbandstages zu verlangen und zu erzwingen.

Vorteilsrechten:

- a) Recht auf Teilnahme an Veranstaltungen des BVBW
- b) Recht auf Nutzung von Dienstleistungen des BVBW wie Information, Beratung und Förderung im Rahmen der Satzung und Ordnungen.
- c) Recht auf Nutzung und Inanspruchnahme der nach der Satzung und den Ordnungen eingerichteten Institutionen des BVBW.

§ 9 - Beitragswesen

- (1) Die Mitglieder sind zur Leistung eines Jahresbeitrages verpflichtet. Ferner erhebt der BVBW für Verwaltungsleistungen Bearbeitungsgebühren und er erhebt allgemeine Gebühren gemäß der Gebührenliste des BVBW von seinen Mitgliedern.
- (2) Neben dem Mitgliedsbeitrag nach Absatz (1) kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der BVBW einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist (z.B. nicht vorhersehbare Verschuldung, Finanzierung eines Projekts oder größere Aufgaben). In diesem Fall kann der Verbandstag mit einer 2/3 Mehrheit die Erhebung einer pro Jahr einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind durch den Vorstand zu begründen. Die Höhe der Umlage, die einzelne Mitglieder als Einmalzahlung zu erbringen haben, darf maximal 50 % eines Jahresbeitrags betragen.
- (3) Die Höhe der Beiträge und die Notwendigkeit der Erhebung von Umlagen, bestimmt der Verbandstag.
- (4) Sonstige Verwaltungsleistungen und Gebühren werden durch den Vorstand beschlossen. Die Höhe von Teilnahmegebühren an Lehrgängen oder sonstigen Maßnahmen werden durch den geschäftsführenden Vorstand festgelegt.
- (5) Beitragsleistungen der Mitglieder werden auch nicht anteilig erstattet, wenn ein Mitglied vorzeitig aus dem BVBW – gleich aus welchem Grund – ausscheidet.
- (6) Der GfV kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und-pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag im 1. Halbjahr des laufenden

Jahres zu überweisen. Bei Mitgliedern, die mit ihren Beitragsverpflichtungen nach dreimaliger Mahnung unter Fristsetzung in Verzug sind, werden die Forderungen gerichtlich geltend gemacht. Die Kosten sind vom säumigen Mitglied zu tragen.

(8) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

D. Organisation und Führung des Verbandes

Grundsätze

§ 10 - Organe des Verbandes

Die Organe des BVBW sind:

1. der Verbandstag (Mitgliederversammlung)
2. der Geschäftsführende Vorstand (GfV)
3. der Verbandsvorstand (VV)
4. Leistungssport Boxen Baden-Württemberg gUG (haftungsbeschränkt)
5. dem Ausbildungswesen
6. der Jugendausschuss
7. der Rechtsausschuss
8. der Ehrenausschuss

§ 11 - Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und Organmitglieder und abweichende Amtszeit

- (1) Die Amtsdauer der Organmitglieder beträgt zwei Jahre, sofern die Satzung nicht an anderer Stelle eine abweichende Regelung trifft und beginnt mit der Annahme der Wahl.
- (2) Die Organmitglieder bzw. Amtsinhaber des BVBW müssen bei Antritt des Amtes volljährig sein und dürfen nicht dem Profibereich angehören.
- (3) Scheidet ein Organmitglied während der Amtsperiode aus oder erfolgt keine vollständige Bestellung durch das Bestellorgan, so kann für die verbleibende Amtsperiode durch den GfV eine kommissarische Berufung vorgenommen werden, die der Bestätigung durch den nächsten Verbandstag bedarf.
- (4) Im Falle der vorzeitigen Abberufung und der Neubesetzung von Organmitgliedern sowie des vorzeitigen Ausscheidens von Organmitgliedern, treten die nachrückenden Organmitglieder in die Amtszeit des zu ersetzenden Organmitglieds ein. Die Amtszeit beginnt damit nicht neu zu laufen.

- (5) Im Falle von Organisationsänderungen, die im Rahmen einer Satzungsänderung vorgenommen werden, ist der Verbandstag ermächtigt, eine von der Satzung zeitlich abweichende Bestellung der betreffenden Organmitglieder vorzunehmen.
- (6) Im Falle von Organisationsänderungen, die im Rahmen einer Satzungsänderung vorgenommen werden, ist der Verbandstag ermächtigt, Organmitglieder vorzeitig abuberufen.

§ 12 - Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwändungsersatz

- (1) Alle Organmitglieder des BVBW, bzw. sonstige Amtsinhaber sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, soweit diese Satzung an anderer Stelle keine abweichenden Regelungen trifft.
- (2) Bei Bedarf können einzelne Organ- oder Verbandsfunktionen im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des BVBW entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine Tätigkeit im Rahmen des Abs. (2) trifft der GfV. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Die Regelungen bezüglich des Geschäftsführers bleiben hiervon unberührt.
- (4) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der GfV ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte oder Teilzeitbeschäftigte anzustellen.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des BVBW einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den BVBW entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon.
- (6) Der Anspruch auf Aufwändungsersatz kann nur innerhalb des laufenden Geschäftsjahres bis spätestens 30.01. des folgenden Jahres geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (7) Vom GfV können per Beschluss für einzelne Positionen Pauschalen (z.B. Höhe der Reisekostenerstattung) über die Höhe des Aufwändungsersatzes festgesetzt werden.
- (8) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des BVBW.

§ 13 - Beschlussfassung und Wahlen

- (1) Die Organe und Gremien des BVBW sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder/Delegierten beschlussfähig, es sei denn, dass diese Satzung an anderer Stelle eine abweichende Regelung trifft.
- (2) Die Organe des BVBW fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Sitzungsleiter.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsorgane und Gremien werden in Einzelabstimmung gewählt, soweit die Satzung die Bestellung per Wahl vorsieht.

Verbandstag (Mitgliederversammlung)

§ 14 - Verbandstag

- (1) Der VBT findet als Mitgliederversammlung einmal jährlich bis zum 15. Juni jedoch stets vor dem DBV-Kongress des jeweiligen Jahres statt. Der VBT findet alle zwei Jahre als Wahlverbandstag statt. Dem Verbandstag steht die Entscheidung in allen Verbandsangelegenheiten zu, soweit in der Satzung nichts Andres bestimmt ist.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den GfV unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom jeweiligen Mitglied bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Anschrift gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail oder Telefax - soweit vorhanden.
- (3) Der ordnungs- und fristgemäß einberufene Verbandstag ist stets beschlussfähig.
- (4) Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:
 - a) den Delegierten der Vereine
 - b) den Mitgliedern des Vorstandes
 - c) den Ehrenmitgliedern des BVBW
- (5) Jeder dem BVBW angeschlossene Verein hat beim Verbandstag Anwesenheitspflicht. Der Verband ist berechtigt bei Nichterscheinen eines Vereins ein Bußgeld aufzuerlegen. Die Höhe des Bußgeldes richtet sich nach der aktuellen Gebührenordnung.
- (6) Die Form seiner Vertretung, die auf eigene Kosten erfolgt, bestimmt jeder Verein selbst.

- (7) Alle Vereinsdelegierten haben eine Vollmacht vorzulegen. Die Delegierten müssen Mitglied des stimmberechtigten Vereines sein
- (8) Vorstandsmitglieder können nicht Delegierte eines Vereins sein.
- (9) Stimmen können nicht übertragen werden, d. h. anwesende Delegierte können jeweils nur für einen Verein stimmen.
- (10) Jeder Verein hat eine Stimme, sofern der Mitgliedsbeitrag für das vorangegangene Jahr bezahlt ist.
- (11) Weiterhin haben auch die Mitglieder des Vorstandsvorstandes je eine Stimme, sofern nicht Angelegenheiten, die den Vorstand direkt betreffen (z.B. Wahl, Entlastung u.a.), zur Abstimmung anstehen.
- (12) Über den Gang der Verhandlung des Verbandstages und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Spätestens vier Wochen nach dem Verbandstag ist den Vereinen und den Vorstandsmitgliedern eine Abschrift des Protokolls zuzuleiten.
- (13) Dem Verbandstag sollten Arbeitstagungen der Bezirke/Gruppen mit der Wahl ihrer Vertretungen vorausgehen. Hierbei haben Mitglieder des GfV Anwesenheitsrecht und können beratend tätig sein.

§ 15 - Tagesordnung des Verbandstages

1. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Feststellung der anwesenden Stimmberechtigten und die Prüfung ihrer Vollmachten
 - b) Jahresberichte des Vorstandes und der Ausschüsse
 - c) Rechnungslegung und Erstattung des Kassenprüfungsberichtes
 - d) Ehrungen
 - e) Wahl des Versammlungsleiters und der Wahlkommission
 - f) Entlastung des Vorstandes, der Ausschüsse und der Kassenprüfer
 - g) Neuwahl des Vorstandes, der Ausschüsse und der Kassenprüfer
 - h) Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende und darauffolgende Geschäftsjahr sowie die Bekanntgabe der Beiträge und Gebühren
 - i) Festlegung des Sportprogramms
 - j) Erledigung von Anträgen
 - k) Ortswahl des nächsten Verbandstages
 - l) Verschiedenes

§ 16 - Wahlen

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Er wird durch den Verbandstag gewählt,

mit Ausnahme des Geschäftsführers des BVBW, des Geschäftsführers der LBBW, des Jugendbeauftragten und des Athletensprechers. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.

- (1) Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines Verbandsvereines.
- (2) Die Beschlüsse des Verbandstages werden mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst.
Für Satzungs-Änderungen ist eine Mehrheit von 2/3 dieser Stimmen erforderlich.
- (3) Die Wahlen beim Verbandstag sind geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen.
Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige gewählt, der die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.
Hat im ersten Wahlgang keiner die absolute Mehrheit erreicht, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen denjenigen der beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
- (4) Wird eine Bestimmung der Satzung, welche die Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt hiervon zu benachrichtigen.
- (5) Der Verbandsvorstand ist ermächtigt, aus eigener Initiative oder auf Antrag dem Verbandstag vorzuschlagen, einen Ehrenpräsidenten und ein Ehrenvorstandsmitglied zu benennen, die mit Sitz und Stimme im Vorstand vertreten sind.
Beide werden auf Lebenszeit ernannt, sofern nicht freiwillig Verzicht erfolgt.
- (6) Der Verbandstag ist berechtigt, auf Vorschlag des Verbandsvorstandes, bis zu drei Ehrenmitglieder zu ernennen.
- (7) Die Leitung des Verbandstages obliegt dem Geschäftsführenden Vorstand.
- (8) Weiteres regelt die Geschäfts- und die Ehrenordnung.

§ 17 - Anträge

Anträge zum Verbandstag sind mindestens zwei Wochen vorher bei der Geschäftsstelle einzureichen. Später eingehende Anträge bedürfen, sofern sie nicht Abänderungs- oder Gegenanträge eines vorliegenden Antrages sind, der Bestätigung der Dringlichkeit durch Beschluss des Verbandstages.

Der Verbandstag beschließt über die Angelegenheiten aus den bezeichneten Aufgaben und über die Auflösung des BVBW.

§ 18 - Außerordentlicher Verbandstag

Der Geschäftsführende Vorstand kann einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Darüber hinaus ist der Vorstand verpflichtet, auf Antrag von mindestens 40 % der Verbandsvereine einen außerordentlichen Verbandstag einzuberufen. Ein ordnungsgemäß beantragter außerordentlicher Verbandstag muss innerhalb von sechs Wochen, nach Zugang des Antrages, stattfinden.

Zu einem außerordentlichen Verbandstag müssen die Vereine und die Mitglieder der Verbandsorgane mindestens drei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und der Zeit schriftlich geladen werden.

Angelegenheiten, die auf einem ordentlichen Verbandstag behandelt und verabschiedet worden sind, können nicht Anlass zur Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages sein, es sei denn, dass ihre Durchführung durch die zuständigen Verbandsorgane verzögert wird und hierdurch das Ansehen und die Interessen des BVBW gefährdet werden.

Tagungsordnungspunkte eines außerordentlichen Verbandstages können nur solche Fragen sein, die zu seiner Einberufung geführt haben. Andere Tagesordnungspunkte können auf einem außerordentlichen Verbandstag nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

Bezüglich des Stimmrechts gelten die Regeln des ordentlichen VBT.

Leitung des BVBW

§ 19 - Vorstand

- (1) Der Vorstand unterteilt sich in den Vorstandsvorstand und dem geschäftsführenden Vorstand.
- (2) Der Vorstandsvorstand (VV) besteht aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem Vize-Präsidenten
 - c) dem Ressortleiter Elite
 - d) dem Ressortleiter Nachwuchs
 - e) dem Ressortleiter Finanzen
 - f) dem Ressortleiter Kampfrichterwesen
 - g) dem Ressortleiter Breiten- und Freizeitsport
 - h) dem Geschäftsführer
 - i) dem Ehrenpräsidenten
 - j) dem Geschäftsführer der LBBW
 - k) dem Ressortleiter Recht-
 - l) dem Jugendbeauftragten
 - m) dem Sachbearbeiter für Öffentlichkeitsarbeit
 - n) dem Ressortleiter Ausbildung
 - o) dem Referenten Anti-Doping
 - p) dem Landesverbandsarzt
 - q) den Ehrenvorstandsmitgliedern
 - r) bis zu zwei Beisitzern
 - s) dem Athletensprecher

- t) der Frauenbeauftragten
- u) der Passstelle

(3) Der geschäftsführende Vorstand (GfV) besteht aus:

- a) den Mitgliedern a) –i) des Vorstandes
- b) weiteren Mitgliedern des Vorstandes, sofern solche von ihm in den geschäftsführenden Vorstand berufen wurden.

(4) Wahl des Vorstandes

- a) Mit Ausnahme des Geschäftsführers der LBBW, des Geschäftsführers BVBW, des Jugendbeauftragten und des Athletensprechers werden alle VV-Mitglieder durch den Verbandstag gewählt.
- b) Die Bestellung des leitenden Landestrainers und der Landestrainer erfolgt durch den GfV in Verbindung mit dem Landessportverband und den weiteren Kostenträger der Personalstellen, LBBW.
- c) Der Geschäftsführer wird durch den GfV bestellt.
- d) Der Athletensprecher wird aus den Reihen der Aktiven vorgeschlagen und durch den Verbandstag bestätigt.
- e) Der Jugendbeauftragte wird durch die Jugendversammlung gewählt und durch den Verbandstag bestätigt.

(5) Aufgaben des Vorstandes und der Ressortleiter

- a) Der Vorstand ist für die Erledigung fachlicher und sportlicher Aufgaben und Angelegenheiten zuständig.
- b) Der geschäftsführende Vorstand tagt zweimal im Jahr und ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der jeweiligen Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Sitzungsleiter.

- c) Der jeweilige Ressortleiter ist für die Erledigung der Angelegenheiten seines Ressorts zuständig.

Bei finanziellen und rechtlichen Belangen muss der jeweilige Ressortleiter die Zustimmung des Präsidenten einholen.

Bei sportlichen Belangen (Nominierung, Meisterschaften, Kadermaßnahmen, etc.) liegt die Entscheidungsbefugnis bei der Leistungssportkommission, soweit die Finanzierung der Maßnahme genehmigt wurde.

Der Präsident ist über sämtliche Entscheidungen in den jeweiligen Ressorts zu unterrichten.

- d) Die Sitzungen werden durch den Präsidenten im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten einberufen. Die Einberufungsfrist für Vorstandssitzungen beträgt zwei Wochen und erfolgt schriftlich mit Übersendung der Tagesordnung.
- e) Im Einzelfall kann der Präsident anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail, per Fax oder im Rahmen einer Telefonkonferenz erfolgt. Für die erforderliche Mehrheit in diesen Fällen gelten die allgemeinen Regelungen dieser Satzung über die Beschlussfassung des Vorstandes. Die Frist der Zustimmung zur Beschlussvorlage legt der Vorsitzende im Einzelfall fest, sie muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage betragen. Wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb dieser Frist der Beschlussfassung im Umlaufverfahren per E-Mail an den Präsidenten widerspricht, muss die Beschlussfassung in einer ordnungsgemäßen Vorstandssitzung erfolgen. Wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb der gesetzten Frist keine Stimme abgibt, gilt dies nicht als Zustimmung und das Umlaufverfahren ist gescheitert.
- f) Der Verbandsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands

- a) Der geschäftsführende Vorstand ist für die Erledigung der laufenden Geschäfte zuständig.
- b) Der geschäftsführende Vorstand tagt nach Bedarf und ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der jeweiligen Mitglieder anwesend sind.
- c) Der Geschäftsführer der LBBW hat Anwesenheitspflicht aber- außer bei sportlichen Belangen- kein Stimmrecht.
Auf besondere Einladung des Präsidenten können weitere Personen an den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes teilnehmen.
- d) Die Regelungen (5) d) und e) des Verbandsvorstandes gelten auch für den geschäftsführenden Vorstand.
- e) Der GfV kann einem Geschäftsführer, der alle geschäftlichen und verwaltungstechnischen Angelegenheiten des BVBW wahrnimmt, berufen und abberufen. Der Geschäftsführer ist gegenüber den GfV weisungsgebunden. Der Geschäftsführer hat bei Sitzungen das Protokoll zu führen und ist mit Sitz und Stimme vertreten.

(7) Vertretung

- a) Vorstand nach § 26 BGB sind der Präsident und der Vizepräsident. Beide vertreten den Verband in Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Vizepräsident den Verband nur im Verhinderungsfall des Präsidenten vertreten darf. Ab 10.000 € müssen beide vertretungsberechtigten Personen gemeinschaftlich über das Rechtsgeschäft entscheiden.
- b) Besondere Vertreter nach § 30 BGB sind die Ressortleiter und der Geschäftsführer der LBBG. Diese vertreten den Verband neben dem Vorstand und in Angelegenheiten ihres Ressorts.

E Sonstige Einrichtungen und Gremien

§ 20 - Kassenprüfer

Der Verbandstag wählt drei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer sind verpflichtet und berechtigt, die Wirtschafts- und Kassenführung des BVBW jederzeit zu überwachen, die Kassenbelege und Kassenlage zu prüfen. Über das Ergebnis ihrer Prüfung haben die Kassenprüfer dem Verbandstag Bericht zu erstatten.

Ihre Prüfung hat sich nicht nur auf die rechnerische Richtigkeit, sondern auch auf die sachliche Notwendigkeit der Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes zu erstrecken. Pro Jahr nehmen zwei Kassenprüfer ihre Aufgabe wahr. Eine Einwechslung des dritten Kassenprüfers erfolgt im rotierenden System.

§ 21 - Kommissionen

- (1) Die Leistungssportkommission bilden der Geschäftsführer der LBBW als Vorsitzender, der leitende Landestrainer, die Ressortleiter Elite und Nachwuchs, und ein weiterer Landestrainer (Ausbildungswesen).
- (2) Eine Sportrechtekommision wird anlassbezogen vom Ressortleiter Kampfrichterwesen als Vorsitzendem, einem Kampfrichter, themenbezogenen Ressortleiter (Elite, Nachwuchs, Freizeit- und Breitensport) der Passstelle und dem Ressortleiter Finanzen, gebildet.
- (3) Das Ausbildungswesen bilden der Ressortleiter Ausbildungswesen als Vorsitzender und Leiter der Trainerausbildung, dem Ressortleiter Kampfrichterwesen, dem Ressortleiter Elite, dem Ressortleiter Nachwuchs, dem Ressortleiter Freizeit- und Breitensport, sowie einem Landestrainer.
- (4) Den Kommissionen obliegen folgende Aufgaben:
 - (a) Die sportfachliche Ausbildung der Kämpfer, Übungsleiter und Kampfrichter sowie die Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnungen für Übungsleiter und Kampfrichter.
 - (b) Sind für die Einhaltung der Wettkampfbestimmungen des DBV (WB) verantwortlich und haben die allgemeine Sportaufsicht im Bereich des BVBW. Sobald Verstöße gegen die WB bekannt werden, ist dem Vorstand Meldung zu erstatten. Dieser ist verpflichtet, ein Verfahren nach der Verfahrens- und Rechtsordnung einzuleiten.
 - (c) Die Kommissionen sind tätig als unteres Spruchorgan entsprechend der Rechtsordnung.
 - (d) Bei Meisterschaften und Turnieren des BVBW sind die Kommissionen Berufungsinstanz in Protestverfahren in Verbindung mit den Wettkampfbestimmungen des DBV.

§ 22 - Box-Jugend Baden-Württemberg

- (1) Die BoxJugend Baden-Württemberg (BJBW) ist die Jugendorganisation im BVBW. Mitglieder dieser Organisation sind alle Personen bis zum 21. Lebensjahr, die Mitglied in einem der dem BVBW angehörenden Vereine sind.
- (2) Der Vorsitzende der BJBW ist in der Jahreshauptversammlung durch die Jugend-/ Vereinsvertreter zu wählen und wird nach Bestätigung durch den Verbandstag Mitglied des Vorstandes. (Jugendbeauftragter)
- (3) Die sportliche Zuständigkeit der Altersklassen des DBV wird hiervon nicht berührt. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder des BJBW ergeben sich aus der Jugendordnung (JO), der Satzung und den Ordnungen des DBV.

§ 23 - Rechtsausschuss

- (1) Der Rechtsausschuss ist oberstes Spruchorgan des BVBW und besteht aus dem Ressortleiter Recht als dem Vorsitzenden und 2 Beisitzern. Diese werden durch den Verbandstag gewählt, wobei mindestens ein Beisitzer eine Kampfrichterlizenz haben muss. Zusätzlich ist ein weiteres Mitglied zu wählen, falls ein RA-Mitglied im anstehenden Fall befangen ist
- (2) Der Rechtsausschuss ist außerdem 2. Instanz bei Entscheidungen des unteren Spruchorgans. Näheres wird durch die Rechtsordnung geklärt.

§ 24 - Ehrenausschuss

- (1) Der Ehrenausschuss setzt sich zusammen:
 - a) dem Ehrenpräsidenten als Vorsitzenden
 - b) dem Präsidenten
 - c) dem Vizepräsidentenzu a) ist kein Ehrenpräsident benannt, so tritt an dessen Stelle das Ehrenvorstandsmitglied.
- (2) Der Ehrenausschuss beschließt über Ehrungen gemäß der Ehrenordnung.
- (3) Darüber hinaus ist er verpflichtet Unstimmigkeiten zu schlichten und im Rahmen einer gütlichen Einigung beizulegen.

§ 25 - Finanzen

- (1) Die zur Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlichen Mittel werden aus nachstehend aufgeführten Einnahmequellen aufgebracht:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Gebühren
- b) Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen des BVBW
- c) Zuwendungen und Spenden
- d) Verkaufserlöse aus der Vermarktung von Fan-Artikeln

(2) Die Höhe der von den Vereinen aufzubringenden Mitgliedsbeiträge wird durch den Verbandstag festgelegt. Der RL-Finzen hat in Zusammenarbeit mit dem GfV für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan-Voranschlag zu erstellen, der vom Verbandstag genehmigt sein muss, ehe er in Kraft tritt.

(3) Sämtliche finanziellen Zuwendungen die durch den BVBW zu leisten sind, müssen vom Präsidenten genehmigt werden.

Der BVBW verwaltet seine Eigenmittel selbständig und wird diese bei gegebenem Anlass für Maßnahmen, wie z. B. Deutsche Meisterschaften usw., nach Kostenvoranschlag durch die zuständigen Ressortleiter und nach Genehmigung durch den Präsidenten des BVBW, im Rahmen der Möglichkeiten zur Verfügung stellen. Diese Maßnahmen werden mit der Leistungssportkommission und dem Geschäftsführer der LBBW abgestimmt. Sollte keine Einigung erzielt werden, wird eine Entscheidung vom Präsidenten getroffen.

F Schlussbestimmungen

§ 26 - Bereiche des ehemaligen ABVB und WABV

Das Verbandsgebiet umfasst die Bereiche der Badischen Sportbünde Nord und Süd, sowie das des Württembergischen Landes-Sportbundes.

§ 27 - Rechtsnatur der Satzung und der Ordnungen

Vorstehende Bestimmungen sind die Satzung des Verbandes im Sinne des § 25 BGB. Die vom Verbandstag zu erlassenden übrigen Ordnungen und Bestimmungen dienen zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes im Rahmen dieser Satzung.

§ 28 - Auflösung

- (1) Die Auflösung des BVBW kann nur vom Verbandstag mit mehr als $\frac{3}{4}$ aller Stimmen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden, wenn auf dem Verbandstag mindestens die Hälfte aller Mitglieder ordnungsgemäß vertreten sind.
- (2) Ein Antrag auf Auflösung des BVBW kann nur behandelt werden, wenn er mit der Einladung zum Verbandstag als ordentlicher Punkt der Tagesordnung bekannt gegeben worden ist.

- (3) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Verbandes an den DBV, der es so lange treuhänderisch verwaltet, bis sich ein neuer gemeinnütziger und steuerbegünstigter Verband mit der gleichen Zielrichtung konstituiert. Das Vermögen wird dann auf den neuen Verband übertragen

§ 29 - Ordnungen

Die folgenden Bestimmungen und Ordnungen können verfasst werden und haben satzungsergänzenden Charakter. Sie werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.

- a. A Jugendordnung
- b. Geschäftsordnung
- c. Ehrenordnung
- d. Finanzordnung
- e. Gebührenordnung
- f. Trainer- und Kampfrichter-Ausbildungs- und Prüfungsordnung
- g. Rechtsordnung

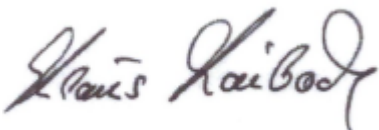
§ 30 - Auslegung der Satzung und der Ordnungen

Sind in der Satzung und in den Ordnungen auftretende Fragen nicht geregelt, so sind diese Vorschriften sinngemäß anzuwenden oder, soweit hierdurch eine Lösung nicht möglich ist, unter Beachtung allgemeiner Rechtsgrundsätze und der Belange des Sports eine Regelung zu treffen.

§ 31 - Gültigkeit dieser Satzung

- 1.) Die vorliegende Satzung wurden am 16.07.2023 durch den Verbandstag des BVBW beschlossen:
- 2.) Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Verbandsregister in Kraft.

Neckarsulm, den 16.07.2023



Klaus Kaibach – Präsident BVBW



Anton Öhler – Vizepräsident BVBW